

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des Kantonsspital Glarus (fortan „KSGL“)

(Ausgabe: V1.3/ 05.2022)

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebotsanfragen und/oder Bestellungen sowie ausgelöste bzw. abgeschlossene Verträge beim Lieferanten über die Lieferung eines Produkts und/oder einer Leistung (fortan auch „Lieferung“ oder „Liefergegenstand“), soweit nicht in Textform (schriftlich, per Telefax, E-Mail) etwas anderes vereinbart wurde.

### 2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.3. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.
- 2.4. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde, der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung), können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### 3. Bestellung / Bestätigung

- 3.1. Nur schriftliche Bestellungen durch KSGL-Mitarbeitende haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Durch die Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des KSGL. Widersprechen oder abweichenden Bedingungen in Angeboten des Lieferanten und/oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten wird im Voraus und endgültig widersprochen. Derartige Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diese vom KSGL ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 3.3. Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Besteller abgeändert werden.
- 3.4. Telefonische Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Liefer Scheine und Rechnungen werden nur unter Angabe der KSGL-Bestellnummer akzeptiert. Falls keine Bestellnummer vorhanden ist, ist die E-Mail-Adresse des Bestellers zwingend anzugeben.
- 3.5. Bestellaufnahmen vor Ort im KSGL durch den Lieferanten sind ohne schriftliche Erlaubnis des KSGL untersagt.

### 4. Medizinprodukte

- 4.1. Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen. Das KSGL übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigem schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV).
- 4.2. Der Lieferant stellt, wenn möglich über die Laufzeit des Supportes hinaus, zwingend aber während der Laufzeit des Supportes, sicherheitsrelevante Betriebs- wie auch Software- Updates/Patches zur Verfügung, welche die Sicherheit des Gerätes/Systems wie auch deren Daten gegenüber Dritten gewährleistet. Infolge eines erkannten Cyberangriffes durch eine Schwachstelle in der Software oder dem Betriebssystem, muss der Lieferant innert eines Tages dem KSGL eine schriftliche Mitteilung bezüglich den Korrektur-Massnahmen abgeben. Sollte eine Aktualisierung des Systems nicht mehr mit Updates/Patches möglich sein, ist das KSGL unverzüglich in schriftlicher Form über die Situation und deren Folgen zu informieren.

- 4.3. Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

### 5. Informatik-Produkte / Informatik-Dienstleistungen

- 5.1. Sind Informatik-Produkte oder Informatik-Dienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen nachrangig zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen des KSGL die gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIK für die Beschaffung von Gesamtsystemen, die Herstellung von Individualsoftware, den Kauf von Hard- und Software, Informatikdienstleistungen, Lizenzen, die Wartung von Hard- und Software sowie die AGB über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informationssicherheit bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB Sicherheit) zur Anwendung.
- 5.2. An erster Stelle gelten die vertraglichen Vereinbarungen sowie die technischen Vorschriften der KSGL Informatik. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

### 6. Teststellungen, Leihstellungen

- 6.1. Teststellungen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem KSGL-Einkauf abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem KSGL-Einkauf, gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.2. Sollten für Teststellungen allfällige Kosten anfallen, müssen diese in jedem Fall vorgängig mit dem Besteller schriftlich vereinbart werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem Besteller, gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

### 7. Gebrauchsleihe

Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als vier Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihvertrages. Ohne Abschluss eines Gebrauchsleihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim Lieferanten. Gebrauchsleihverträge werden ausschliesslich durch den KSGL-Einkauf koordiniert und erstellt bzw. unterzeichnet.

### 8. Lieferbeilagen und Leistungen für Medizintechnik

Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Lieferanten gemäss gültigem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV) zu liefern, inklusive Gerätespezifikationen und -dokumentationen.

### 9. Preise

- 9.1. Ohne anderslautende Abmachungen in der Bestellung (Ziff. 3.1) gelten die festgelegten Preise als Festpreise (exkl. MwSt.) inkl. Zolllasten und weiterer Abgaben franko Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2020). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.
- 9.2. Die MwSt. ist gesondert auszuweisen. Es gelten die Bedingungen der MwSt.-Verordnung.
- 9.3. Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit dem KSGL-Einkauf vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

### 10. Liefertermine / Verzugsfolgen

- 10.1. Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig (Liefertermin). Teillieferungen und vorzeitige

Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Das KSGl behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern. Das KSGl ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Hersteller oder Lieferanten zu überprüfen.

- 10.2. Wird eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins erkennbar, oder wird der Liefertermin um mehr als 24 Stunden verzögert, hat der Lieferant den Besteller sowie den KSGl Einkauf (falls der Einkäufer nicht der Besteller ist) unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
- 10.3. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung des KSGl bedarf, in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 10.4. Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann das KSGl vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung ohne Kostenfolgen verzichten.

## 11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.
- 11.2. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Das KSGl gibt solche Forderungen dem Lieferanten/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant/Lizenzgeber die dem KSGl entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 11.3. Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem Käufer/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird Schadenersatzpflichtig.

## 12. Vertraulichkeit / Werbung

Der Lieferant hat die Ausarbeitung eines Angebots oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne schriftliche Einwilligung des KSGl nicht gestattet.

## 13. Lieferung / Transport / Verpackung

- 13.1. Die Lieferung erfolgt an die auf der Bestellung vom KSGl erwähnten Lieferadresse, sofern nicht anders erwähnt, während folgenden Öffnungszeiten: Kantonsspital Glarus, Burgstrasse 99, 8750 Glarus, Mo - Fr 07.15 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr.
- 13.2. Es werden lediglich Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellnummer entgegengenommen. Sollte keine Bestellnummer vorhanden sein, muss zwingend die E-Mail-Adresse

des Bestellers sowie Kostenstelle/Projektnummer angegeben sein.

- 13.3. Direktlieferungen an den Besteller vom KSGl sind untersagt, sofern diese nicht explizit mit dem KSGl-Einkauf vereinbart oder von demselben verlangt wurde. Bei Anlieferungen an einen nicht mit dem KSGl Einkauf vereinbarten Ort wird jede Haftung abgelehnt.
- 13.4. Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des KSGl Einkauf oder bei verderblicher Ware.
- 13.5. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Bestimmungsort inkl. eventueller Zollkosten und weiteren Abgaben auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten (DDP KSGl, Incoterms 2020). Die Warenpositionen sind auffällig zu bezeichnen.
- 13.6. Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen des KSGl sind vorbehalten, entbinden den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Das KSGl ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurück zu senden.
- 13.7. Palettisierte Warenlieferungen werden ausschliesslich auf Euro-Paletten mit folgenden Abmessungen akzeptiert: Stellfläche: 1200 x 800 mm / Ladehöhe inkl. Palette: 1900 mm. Mischpaletten müssen durch Papiereinlagen Sortengetrennt werden.
- 13.8. Der Liefergegenstand wird entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, wie z.B. Transportschäden geprüft. Offensichtliche Mängel sind innert angemessener Frist seit Entdeckung zu rügen. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

## 14. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 14.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner stellt er sicher, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte, Zweckmässigkeit und Energieeffizienz, Sicherheit und Umweltaspekten von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. CE-Richtlinien, HMG, MepV, MDD, MDR, SEV, SUVA, SVDB, PrHG, etc.) entspricht und dass er die gegebenenfalls notwendigen Zertifikate beschafft.
- 14.2. Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Prüfung gemäss Ziff. 13.8 mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziff. 14.1, oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird das KSGl den Mangel innert nützlicher Frist seit Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten rügen, jedoch nicht später als 30 Kalendertage nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Hinsichtlich Verjährung der entsprechenden Ansprüche des KSGl gilt Ziff. 14.5.
- 14.3. Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche andere Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung bzw. erfolgreicher Inbetriebsetzung.
- 14.4. Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant ausserstande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch das KSGl zu beheben, sollte er die Mangelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das KSGl unzumutbar, ist das KSGl nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt. Das KSGl hat die Wahl, Minderung statt Nachbesserung zu verlangen. Wan-

delung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die Gewährleistungsfrist.

- 14.5. Die Gewährleistungsansprüche, sofern nicht anders vereinbart, verjähren innerhalb von fünf Jahren seit der Ablieferung bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes.

## **15. Rechnungsstellung / Rechnungsadresse / Zahlungskonditionen**

- 15.1. Rechnungen ohne genaue Angaben bezüglich Bestellnummer (falls nicht vorhanden, E-Mail-Adresse), Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten Artikelnummer und Bezeichnung der Ware werden nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden. Die Rechnungen müssen mehrwertsteuerkonform sein.

- 15.2. Alle Rechnungen (unabhängig von der Lieferadresse) sind unter Angabe des Bestellers, dessen Emailadresse sowie der Bestellnummer oder Kostenstelle/Projektnummer an folgende zentrale Adresse zu adressieren:

Kantonsspital Glarus AG  
Buchhaltung  
Burgstrasse 99  
CH-8750 Glarus

Rechnungen, die per E-Mail zugestellt werden, sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[rechnungen@kschl.ch](mailto:rechnungen@kschl.ch)

- 15.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl des KSKL innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der den Anforderungen gemäss Ziff. 15.1 genügenden Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

## **16. Haftung / Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz**

- 16.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem KSKL wegen nicht vertragskonformer Erfüllung der Leistung entstanden sind, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant haftet grundsätzlich für jedes Verschulden.
- 16.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, das KSKL insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem KSKL weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **17. Ersatzteile**

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, das KSKL hierüber rechtzeitig und mit genügend Vorlaufzeit zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

## **18. Sponsoring / Unterstützungsleistungen / Kostenbeteiligungen**

- 18.1. Der Lieferant verpflichtet sich an sämtliche gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Heilmittelgesetzes zu halten.
- 18.2. Allfällige Zahlungsströme oder Naturalleistungen an Mitarbeiter des Kantonsspitals sind unaufgefordert offenzulegen und an

den CEO des KSKL zu melden. Diese Leistungen dürfen in keinem Zusammenhang mit der Liefermenge oder der Preishöhe stehen.

## **19. Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung**

- 19.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der jeweils aktuellen schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten behandelt er vertraulich und schützt sie mittels angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen wirksam gegen unbefugte Kenntnisnahme und Bearbeitung, Vernichtung oder Verlust.
- 19.2. Für Betriebs- und Projektdienstleistungen untersteht der Lieferant einer Geheimhaltungspflicht und ist zu absolutem Stillschweigen gegenüber jedermann verpflichtet, auch nach Beendigung der Dienstleistung.
- 19.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass das KSKL über ihn Daten erheben kann, die für die Erfüllung und Überprüfung der Leistung sowie den Leistungsvergleich mit Dritten benötigt werden.

## **20. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist der vom KSKL vorgegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist Glarus, Schweiz. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

## **21. Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KSKL an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

## **22. Sprache**

Die Sprache für jegliche Kommunikation sowie Dokumente und Pläne ist deutsch.

## **23. Vertragsänderung und Teilungültigkeit**

- 23.1. Ergänzungen des Vertrags (inklusive allfällige Bestandteile) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Unterzeichnung beider Parteien.
- 23.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## **24. Widerruf und Kündigung**

- 24.1. Sofern nicht anders vereinbart kann der Vertrag von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden.
- 24.2. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten, soweit sie vom KSKL sinnvoll verwendet werden können. Vorausbezahlte Vergütungen werden vom Lieferanten pro rata temporis zurückerstattet.
- 24.3. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten.

### **Legende:**

|      |                                                                           |
|------|---------------------------------------------------------------------------|
| GDP  | Good Distribution Practice                                                |
| GMP  | Good Manufacturing Practice                                               |
| HMG  | Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz HMG) |
| MDD  | Medical Device Directive                                                  |
| MDR  | Medical Device Regulation                                                 |
| MepV | Schweizerische Medizinprodukteverordnung                                  |
| PrHG | Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht                                  |
| SEV  | Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik                    |
| SIK  | Schweizerische Informatik Konferenz                                       |
| SUVA | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt                                 |
| SVDB | Schweizerischer Verein für Druckbehälterüberwachung                       |